

Fristverlängerung bei Kindererziehung

Merkblatt für Prüfungsausschüsse

TUM Center for Study and Teaching
Studium und Lehre – Recht

Die Rechtslage in Bayern sieht zwei Wege des Studiums mit Kind vor:

- Beurlaubung nach [Art. 48 Abs. 2-4 BayHSchG](#) mit der Möglichkeit, dennoch Prüfungsleistungen abzulegen
- Fristverlängerung im laufenden Studium nach §20 [APSO](#)

Dabei ist die Sonderregelung bei der Beurlaubung eine Besonderheit in Bayern und demnach im BAföG (Bundesgesetz) nicht berücksichtigt. Eine Beurlaubung kann beim Studium mit Kind also negative Auswirkungen auf den BAföG-Bezug haben.

Für Studierende mit Kind ist daher die Fristverlängerung im laufenden Studium über den zuständigen Prüfungsausschuss nach §20 APSO in der Regel empfehlenswert.

Grundlegend sollen sich alle Entscheidungen von Prüfungsausschüssen zu Fristverlängerungen für Studierenden am Beschluss des Study and Teaching Boards vom 19. Januar 2022 orientieren:

Studierenden mit Kind sollte durch die Prüfungsausschüsse eine Fristverlängerung entsprechend der Zeiten gewährt werden, für die auch Urlaubssemester aufgrund Kindererziehung gewährt würden.

Diese richten sich nach dem [Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz \(BEEG\)](#) und betragen 36 Monate, davon können 24 Monate bis zum 8. Lebensjahr des Kindes genommen werden.

Werden über diese Zeiten hinaus Fristverlängerungsanträge gestellt, sollte ein Gleichlauf mit der Beurlaubungspraxis angestrebt werden. Wenn sachliche Gründe vorliegen, wird regelmäßig auch über die Zeiten des BEEG hinaus beurlaubt.

Eine Orientierung zu sachlichen Gründen und den konkreten Umfang einer Verlängerung über das BEEG hinaus können hier die BAföG-Regeln bieten:

- Ein zusätzliches Semester Fristverlängerung für die Einschulung im 7. Lebensjahr
- Ein weiteres Semester für die Lebensjahre 8-10
- Weitere Semester bei besonderem Betreuungsbedarf des Kindes.

Bei Rückfragen zur Beurlaubungspraxis steht die [Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des TUM CST](#) zur Verfügung.